



Wien, 11. 04. 2021

Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab 12. April 2021

(vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 06. April 2021, Erlass des BMBWF GZ 2021-0.202.824)

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt.

- Spiel- und Übungsformen können unabhängig von der Sportart unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands durchgeführt werden, Kontaktsportarten in wettkampfspezifischer Ausführung sind unzulässig (d.h. keine „Matches“).
- An **Volks- und Sonderschulen** sowie im Schichtbetrieb an **Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen** können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.
- Sollte an der AHS-Oberstufe und den BMHS-Schulen der Sportunterricht im Freien aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht zumutbar erscheinen, besteht die Möglichkeit, in geschlossenen Räumen, unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften, sporttheoretische Inhalte bzw. Konzentrations- und Entspannungsübungen (z.B. vital4brain) anzubieten.
- Dislozierter Unterricht (z.B. Outdoorsportarten, etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Etwaige Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden. Aktuelle Richtlinien sehen allerdings **für bestimmte Plätze in Wien eine FFP2 Maskenpflicht** vor, diese gilt auch für Sporttreibende und ist auch mit Schulklassen zu beachten.
- Das Umziehen muss unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands von 2m erfolgen (ev. Staffelung). Ist dies nicht möglich, hat der Unterricht in Straßenkleidung stattzufinden.

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für Bewegung und Sport der jeweiligen Schulart. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen können unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen stattfinden.

Gemäß § 14 (2) COVID-19-Schulverordnung 2020/21 ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Die Risikoanalyse ist der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

Bei der **Planung von Schulveranstaltungen für das kommende Schuljahr** sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

An **BAfEP & BASOP** kann im Pflichtgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ der Teilbereich „Bewegungserziehung“ unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

Vorbereitung auf abschließende Prüfungen (Vorprüfungen an den AHS unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung):

Da es sich hierbei nicht um den klassischen Bewegungs- und Sportunterricht, sondern um die Vorbereitung auf abschließende Prüfungen handelt, dürfen diese Einheiten (z.B. Gerätturnen etc.) unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z.B. Schulen mit sportlichem/musischem Schwerpunkt oder BAfEP/ BASOP), finden unter folgenden Gesichtspunkten statt:

- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten.
- Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen:

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden derzeit nicht statt.

Der **praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende** kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C SchVO 2020/21).

Leistungsbeurteilung:

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) keine Leistungen erbracht, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „**Nicht genügend**“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.